Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 Ausgegeben Danzig, den 7. Juli 1937

Inhalt:

123

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses für den Binnenschiffsverkehr.

Vom 16. Juni 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 65, 66 und 74 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses für den Binnenschiffsverkehr vom 28. August 1935 (G.Bl. S. 914) erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Der Senat der Freien Stadt Danzig kann eine Ergänzung des Fracht- und Tarifausschusses über die vorstehend genannte Mitgliederzahl hinaus anordnen."

Der bisherige Absatz 2 des § 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./37. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

124

Verordnung

betreffend Änderung der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Vom 25. Juni 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1163) wird der letzte Absatz des § 17 gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

„Handel- und Gewerbetreibende, die weder in das Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betriebe in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag von höchstens G 6,— zu zahlen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 7. 1937.)

Die Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, eine Handels- und Gewerberolle zu führen, in die nach den vorstehenden Bestimmungen beitragspflichtige Personen einzutragen sind. Auf Grund dieser Eintragung kann von der Industrie- und Handelskammer ein amtlicher Handels- und Gewerbeausweis ausgestellt werden.

Die Eintragung in die Handels- und Gewerberolle sowie die Ausstellung des amtlichen Handels- und Gewerbeausweises wird verweigert oder rückgängig gemacht, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausübung des Handels oder Gewerbes nicht oder nicht mehr vorhanden ist."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6/Tgb. 259/37. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

125

Verordnung

betreffend Änderung des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Vom 25. Juni 1937.

Auf Grund von § 22 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1163) wird das Statut der Industrie- und Handelskammer vom 13. Dezember 1935 (G.Bl. S. 166) wie folgt geändert:

I.

Der Abschnitt III „Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig" §§ 6 bis 12 des Statuts werden gestrichen.

II.

Der § 14 des Statuts der Industrie- und Handelskammer wird durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ergänzt:

„Maßnahmen, die die Lieferungsbedingungen, Warenqualität, Kredit- und Rabattgewährung sowie die Werbung betreffen, bedürfen der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer und sind ohne diese Genehmigung ungültig. Die Industrie- und Handelskammer kann ihre Genehmigung zurückziehen, wodurch die genannten Maßnahmen der Fachgruppen ihre Wirksamkeit verlieren.

Maßnahmen in anderen grundsätzlichen Fragen sind vor ihrem Erlaß der Industrie- und Handelskammer zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Maßnahmen, die die Preisgestaltung betreffen, sind die Fachgruppen nicht befugt.

Die Fachgruppen sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Die Festsetzung der Beiträge unterliegt der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer.

Die Fachgruppen sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäß erlassene Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100,— G, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zum Betrage von 200,— G gegen ihre Angehörigen zu verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu, der endgültig entscheidet. Die einkommenden Strafgelder fließen der Industrie- und Handelskammer zu.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung erfolgt die Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen der Fachgruppen durch die Industrie- und Handelskammer gemäß dem im § 19 HVO. festgesetzten Verfahren."

III.

Der § 53 des Statuts erhält folgende Fassung:

„§ 53

Die vor den Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer abgelegten gewerblichen Gesellenprüfungen stehen den Gesellenprüfungen gleich, die vor den von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüssen abgelegt sind (§§ 6 ff. des Statuts der Handwerkskammer zu Danzig vom 9. September 1935 — G.Bl. S. 923)."

IV.

Der § 56 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Die Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, Lehrlingsrollen zu führen, in die gewerbliche Lehrlinge aus den einzelnen Industriezweigen und den Gewerbezweigen, die nicht der Handwerkskammer zugehörig sind, sowie kaufmännische Lehrlinge eingetragen werden.

Die Industrie- und Handelskammer kann anordnen, daß die zum Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer gehörigen Betriebe die von ihnen gehaltenen gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge zwecks Eintragung in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer anmelden."

V.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6/Tgb. 259/37. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

126

Verordnung

betreffend die Beamten und Angestellten bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte Freie Stadt Danzig.

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 96 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Senat bestellt die beamteten Mitglieder und Hilfsarbeiter des Direktoriums aus dem Kreise der Beamten der Freien Stadt Danzig unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Landesversicherungsanstalt ganz oder anteilsmäßig nach Bestimmung des Senats.

§ 2

Hinter § 96 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender neuer § 96a eingefügt:

§ 96a

Beamter der Landesversicherungsanstalt für Angestellte ist, wer auf Lebenszeit mit Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenversorgung angestellt ist und hierüber eine Anstellungsurkunde erhalten hat. Diese Beamten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig.

Die Beamten und Angestellten der Landesversicherungsanstalt werden vom Direktorium angestellt. Das Direktorium erläßt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Dienstordnung, in der die Zahl, die Gehaltsbezüge, die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenversorgung zu regeln sind. Die Dienstordnung unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 190. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

127

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt von Neuseeland).

Vom 24. Juni 1937.

Das Britische Reich ist dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G.Bl. 1935 S. 811) gemäß seinem Artikel 40 Abs. 2 am 6. April 1937 für Neuseeland beigetreten.

Das Britische Reich hat von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 tritt das Abkommen für Neuseeland am 5. Juli 1937 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Nachgange zur Bekanntmachung vom 4. Dezember 1936 (G.Bl. S. 449).

Danzig, den 24. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III L. 6007 W VI/37. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.